



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des geplanten Gewerbegebietes „Alte B9- Süd“

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat am 31.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Für den Bereich des geplanten Gewerbegebietes „Alte B9-Süd“ werden städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen. Ein Bauleitplanverfahren wurde eingeleitet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für das Plangebiet des geplanten Gewerbegebietes „Alte B9-Süd“ an der Kölner Straße. Der genaue Geltungsbereich mit flurstücksgenauer Abgrenzung ist in dem anliegenden Lageplan dargestellt.

(2) Die Satzung umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Sinzig, Flur 3, Flurstück-Nr.:

16/8, 16/9, 17/16, 17/21,26, 27, 28, 29, 30,31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38/3, 39/3, 40/3, 41/3, 42/3, 44/1, 58/3, 59, 60, 77/58, 115/17, 117/17,121/58

(3) Sofern für den räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 BauGB besteht, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 3 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung liegenden Grundstücke und Grundstücksteilen steht der Stadt Sinzig ein Vorkaufsrecht zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsbestätigung

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Satzung gemäß Satzungsbeschluss vom 31.01.2019 mit dem Willen des Stadtrates übereinstimmt und hiermit ausgefertigt wird.

53489 Sinzig, 01.02.2019

A. Geron
Bürgermeister